



PROTOKOLL

über die Sitzung des
Gemeinderates der Marktgemeinde St. Peter in der Au
am Mittwoch, dem 14. Dezember 2022 um 19.30 Uhr
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes St. Peter in der Au, Hofgasse 6

Anwesend waren:

1. Bgm.	MMag. Johannes Heuras	13. GR ⁱⁿ	Silvia Krendl
2. Vbgm.	Alois Seirlehner	14. GR	DI(FH) Matthias Mayer
3. gfGR ⁱⁿ	Julia Kriffter	15. GR	Dr. Manfred Pferzinger
4. gfGR	Hermann Stockinger	16. GR	Franz Stocklassa
5. gfGR	Josef Streißlberger	17. GR	Martin Wimmer
6. gfGR	Helmut Überlackner	18. GR	Friedrich Bürscher
7. GR	Andreas Gruber, MA BSc	19. GR	Dietmar Hausberger
8. GR ⁱⁿ	Angela Gruber	20. GR	Franz Kirschbichler
9. GR ⁱⁿ	Verena Gruber-Fellner	21. GR ⁱⁿ	Elisabeth Überlackner
10. GR	Peter Hofer	22. GR	Johann Egger-Richter
11. GR	Reinhard Kalkhofer	23. GR	Josef Schönegger
12. GR ⁱⁿ	Ingrid Kaubeck		

Anwesend waren außerdem:

Amtsleiter Josef Maderthaner als Schriftführer

Entschuldigt abwesend waren:

gfGR Mag. (FH) Johannes Tanzer, GR Jürgen Haunschmid, GRⁱⁿ Susanne Pfaffeneder, GR Franz Berger, GR Markus Fehringer, GR Michael Pfaffenbichler

Nicht entschuldigt abwesend waren:

--

Vorsitzender:

Bürgermeister MMag. Johannes Heuras, die Sitzung war öffentlich, die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister
2. Genehmigung des Protokolls vom 8. November 2022
3. Voranschlag 2023
4. Mitverlegung LWL-Leerverrohrung im Urtal im Zuge der EVN-Verkabelung - Kostenübernahme
5. Jahresabschluss 2019 Marktgemeinde St. Peter in der Au Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG
6. Kostenvorschreibung für öffentliche Schaukästen in den Jahren 2020 bis 2022
7. Indexierung Mieten Gemeindegebäude
8. Veräußerung Öffentliches Gut an Anrainer im Waldweg
9. Vereinbarung Sondernutzung Öffentliches Gut der Gemeinde durch AWG Kürnberg, KG Kürnberg
10. Sondernutzungsvertrag Benützung öffentliches Wassergut Zauchabach, KG St. Johann/E.
11. Satzungsänderung Gemeindeabwasserband "Oberes Urtal"
12. Petrus-Award 2023
13. Subventionen
14. Personalangelegenheiten

Erledigung der Tagesordnung:

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Es langt ein Dringlichkeitsantrag der drei Fraktionsobleuten Hermann Stockinger (ÖVP), Helmut Überlackner (SPÖ) und Johann Egger-Richter (FPÖ) ein:

Sie stellen gemäß § 46 Abs. (3) NÖ Gemeindeordnung den Antrag auf Aufnahme des folgenden Punktes in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am **14. Dezember 2022**:

Schneeräumvertrag Bleiner

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter/Au möge beschließen, dass **der Schneeräumvertrag, welcher durch Hrn. Erwin Bleiner am 1. September 2022 gekündigt wurde, nunmehr mit der Firma Harald Bleiner, Dobratal 33, 3352 St. Peter in der Au abgeschlossen** werden möge.

Begründung:

Herr Bleiner Erwin hat aufgrund Pensionierung seinen Schneeräumvertrag mit der Gemeinde gekündigt. Nach langwierigen Verhandlungen erklärt sich Fa. Harald Bleiner nunmehr bereit, die Schneeräumarbeiten im Dobratal zu übernehmen.

*Das Schneeräumgebiet erweitert sich um die Güterwege „Stocken“ und „Dobra“.
Ein entsprechender Vertrag soll mit den nachfolgend genannten Sätzen in den nächsten Tagen
unterschriftsfertig erstellt werden:*

€ 109,41 inkl. 20 % MWSt. für Schneeräumung mit Traktor über 100 PS

€ 114,00 + 11,40 Dieselaufschlag inkl. 20 % MWSt. für Schneeräumung mit LKW inkl. Splittstreuung

€ 1.000,- Vorhaltepauschale pro Wintersaison und Räumfahrzeug

€ 500,- für Splittlager

Der Vorsitzende bringt diesen Antrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis: Antrag als **dringlich einstimmig** angenommen.

Der Antrag wird nach dem Tagesordnungspunkt 11 der Tagesordnung zugeführt.

Es langt ein weiterer Dringlichkeitsantrag ein:

Der Bürgermeister stellt gemäß § 46 Abs. (3) NÖ Gemeindeordnung den Antrag auf Aufnahme des folgenden Punktes in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am **14. Dezember 2022**:

Verlegung öffentliches Gut KG St. Michael – Änderung zum Beschluss des Gemeinderates vom 3.5.2022, TOP 16.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter/Au möge beschließen, dass der Beschluss vom 3.5.2022, TOP 16 wie folgt abgeändert wird (Änderungen fett und unterstrichen dargestellt):

*1) Das in beiliegender Vermessungsurkunde der DI Gerhard Lubowski ZT GmbH, GZ 80945-1 **vom 07.12.2022** in der KG 03216 St. Michael am Bruckbach dargestellte Trennstück 1 (44 m²) des Grundstückes Nr. 3130/3 wird dem Grundstück Nr. 950/1, **EZ 67, Eigentümer Franz und Hedwig Hofer**, zugeschlagen und dem öffentlichen Gut entwidmet.*

2) Das Trennstück 3 (236 m²) des Grundstückes Nr. 3130/3 wird dem Grundstück Nr. 848/5, EZ 378, Eigentümer Harald Stiebellehner, zugeschlagen und dem öffentlichen Gut entwidmet.

3) Das Trennstück 2 (313 m²) wird vom Grundstück 848/1, EZ 378, Eigentümer Harald Stiebellehner, abgetrennt und dem Grundstück Nr. 3130/3, EZ 237 zugeschlagen und dem öffentlichen Gut gewidmet.

*4) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gem. §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.*

Begründung:

Hr. DI Michael Lechner, Zivilegometer der Vermessung Lubowski ZT GmbH hat am heutigen Tag mitgeteilt, dass ein korrigierter und bereits neuerlich bescheinigter Teilungsplan inklusive Ansuchen gemäß §15 LTG mit der Bitte um neuerliche Beschlussfassung im Gemeinderat vorgelegt wird.

Im Unterschied zum Beschluss des Gemeinderates vom 3.5.2022, TOP 16, erfolgt nun doch die Durchführung des Teilungsplanes GZ 80945-1 (siehe Anhang) zuerst und dann erst der Verkauf des Grundstückes 950/1 von Hofer an Mair.

Er ersucht daher, den Gemeinderatsbeschluss und die Kundmachung dahingehend abzuändern, **dass das Trennstück 1 an Franz und Hedwig Hofer übertragen wird!**

Der Vorsitzende bringt diesen Antrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis: Antrag als **dringlich einstimmig** angenommen.

Der Antrag wird nach der Behandlung des vorherigen Dringlichkeitsantrages „Schneeräumvertrag Bleiner“ der Tagesordnung zugeführt.

2. Genehmigung des Protokolls vom 8. November 2022

Da gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 8. November 2022 keine schriftlichen Einwendungen ergangen sind, gilt das Protokoll als genehmigt.

3. Voranschlag 2023

Sachverhalt:

Der Voranschlag 2023 wurde am Montag, dem 12. Dezember 2022 dem Gemeinderat durch Kaserverwalterin Magdalena Stocker zur Kenntnis gebracht und ausführlich besprochen.

Der Finanzierungshaushalt weist ein Minus von € 513.500,00 auf, dieser wird allerdings aufgrund der Überschüsse der Vorjahre verringert. Die Vorhaben sind ausgeglichen.

Im Finanzierungshaushalt wird in die operative (laufende) Gebarung, die investive (Investitionen) Gebarung und in die Finanzierungstätigkeit (Darlehen und Tilgung) unterschieden.

Operative Gebarung:

Einzahlungen	€ 10.163.000,00
Auszahlungen.....	€ 8.498.900,00
Saldo	€ 1.664.100,00

Investive Gebarung:

Einzahlungen	€ 628.100,00
Auszahlungen	€ 4.552.200,00
Saldo	-€ 3.924.100,00

Differenz Operative und Investive Gebarung - € 2.260.000,00 heißt, dass die Investitionen nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden können, sondern neue Finanzschulden aufgenommen werden müssen. Diese finden sich in der Finanzierungstätigkeit:

Finanzierungstätigkeit:

Einzahlungen	€ 2.377.400,00
--------------------	----------------

Auszahlungen..... € 630.900,00
Saldo.....€ 1.746.500,00

Nettofinanzierungssaldo-€ 2.260.000,00
Saldo Finanzierungstätigkeit..... € 1.746.500,00
Saldo.....-€ 513.500,00

Danke an die Kassenverwalterin Magdalena Stocker und das Team der Buchhaltung!

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2023 einschließlich des Dienstpostenplanes gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973 in der vorliegenden Form sowie den mittelfristigen Finanzplan, den Investitionsnachweis, den Gesamtbetrag der Darlehen (Wasserversorgungsanlagen € 1.049.500,00, Abwasserentsorgungsanlagen € 681.000,00, Neubau Feuerwehrgebäude Markt € 644.900,00) sowie den Gesamtbetrag von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen und zur Deckung der Erfordernisse der Investitionstätigkeit aufzunehmen sind sowie den Nachweis der Änderung der Nutzungsdauer abweichend von § 19 Abs. 10 VRV 2015 (§ 35 Z 22 lit.j), beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Mitverlegung LWL-Leerverrohrung im Urthal im Zuge der EVN-Verkabelung – Kostenübernahme

Sachverhalt:

Im Zuge der Verkabelung von EVN-Stromleitungen soll auch ein LWL-Leerrohr mitverlegt werden.

Beginnend bei Urthal 5 soll die Mitverlegung bis Dobratal 4 erfolgen (siehe beiliegenden Übersichtsplan).

Die Kosten für die Mitverlegung wurden von Hrn. Fischer von IKW eruiert:

Von NT&IT, Traun, liegt ein Materialangebot für die LWL Multirohre vor. Es wurden ganze Rollen angefragt. Demnach belaufen sich die Kosten dafür auf EUR 12.543,40 incl. MWSt.

Die Firma Hirsch, Haidershofen hat die Verlegung von EUR 18.420,61 incl. MWSt. angeboten. Lt. Hrn. Fischer kommen noch rund EUR 4.000,- für diverse Grabarbeiten dazu.

Somit belaufen sich die geschätzten Kosten für dieses Bauvorhaben auf rund EUR 35.000,- incl. MWSt.

Antrag gFGR Hermann Stockinger:

Der Gemeinderat möge beschließen, für die Mitverlegung einer LWL-Leerverrohrung im Urthal die Firma Hirsch, Haidershofen mit den Pflüg- und Grabarbeiten zum Angebotspreis von EUR 18.420,61 zuzüglich rund EUR 4.000,- für spezielle Grabungen sowie die Firma NT&IT, Traun für die Lieferung der LWL Multirohre zum Angebotspreis von EUR 12.543,40 zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Jahresabschluss 2019 Marktgemeinde St. Peter in der Au Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG

Sachverhalt:

Der Bericht über den Jahresabschluss des Jahres 2019 der Marktgemeinde St. Peter in der Au Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG liegt vor und ist dem Gemeindevorstand vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Es gibt keine weiteren Fragen dazu.

6. Kostenvorschreibung für öffentliche Schaukästen in den Jahren 2020 bis 2022

Sachverhalt:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 2.11.2022 beschlossen, dass erhoben werden soll, welche Kosten pro Schaukastenbenutzer seit 2020 angefallen sind.

In der Sitzung des Gemeinderates im Dezember 2022 sollen diese Kosten im Rahmen der Subventionspunkte behandelt werden.

Die Höhe der Gebühr für die Schaukästen wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 24.6.2019 mit EUR 52,- pro Jahr/ganzem Schaukasten festgelegt. Bei Doppelbelegung der halbe Betrag pro Verein bzw. Organisation.

Die Kostenvorschreibung für die Schaukästen in der Burgholzstraße wurde aufgrund der Corona-Pandemie für die Jahre 2020, 2021 und 2022 nicht vorgeschrieben.

Die Gesamtkosten für diese drei Jahre belaufen sich auf EUR 3.198,-.

Die Vereine werden zu Beginn des Jahres 2023 angeschrieben und um Stellungnahme ersucht, ob sie weiterhin die jeweiligen Schaukästen haben wollen. Im Zustimmungsfall ist wiederum eine Bindung auf drei Jahre pro Verein zu vereinbaren. Die Kosten pro Schaukasten bleiben gleich.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Mieten für die Schaukästen für 2020 bis 2022 in Höhe von insgesamt EUR 3.198,- zu erlassen und die einzelnen Beträge als Subventionen für die betreffenden Vereine zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Indexierung Mieten Gemeindegebäude

GR Dietmar Hausberger verlässt den Sitzungssaal

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 2.11.2022 wurde folgendes besprochen:

Hinsichtlich einer künftigen Indexanpassung der Mieten von Gemeindegebäuden soll vor einer eventuellen Beschlussfassung eine Möglichkeit bezüglich einer rückwirkenden Indexierung rechtlich geklärt werden.

Ebenso ist zu klären, ob bei den Mietverträgen das Mietrechtsgesetz voll - oder nur teilweise zur Anwendung kommt.

Nach entsprechender Abklärung soll nach Vorberatung durch den Gemeindevorstand ein Gemeinderatsbeschluss gefasst werden.

Die Stellungnahme von RA Dr. Stefan Nenning lautet wie folgt:

Eine Mietanpassung ist beim unbefristeten Mietvertrag nur im Rahmen der Indexierung mit dem Verbraucherpreis Index möglich. Im Vollenwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes wäre dies nicht rückwirkend möglich. Dies trifft im Wesentlichen bei Altbauten (Baubewilligung vor 30.06.1953) zu. Bei Objekten, die der Teilausnahme aus dem MRG zuzuordnen sind (im wesentlichen Neubauten ab Juni 1953) ist die Vornahme der Indexierung zur Wertsicherung 3 Jahre rückwirkend möglich. Für die Indexierung sind die 5% - Sprünge zu beachten. Sofern Unterstützung dazu erforderlich ist, ersuche ich um Rückmeldung.

Eine generelle Mietzinsanpassung wäre nur für den Fall der Kündigung und Neubegründung eines Mietverhältnisses möglich. Die im Mietvertrag vorgesehene Kündigungsregelung (vierteljährig) ist, da zumindest Teilanwendbarkeit des MRG bestehen wird, jedenfalls nicht für die Gemeinde als Vermieterin anwendbar bzw. durchsetzbar.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass eine Indexanpassung ab Februar 2023 erfolgen soll, damit die lt. Mietrechtsgesetz erforderlichen Fristen eingehalten werden können.

GR Dietmar Hausberger betritt den Sitzungssaal

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Veräußerung Öffentliches Gut an Anrainer im Waldweg

Dieser Tagesordnungspunkt wird in nicht öffentlicher Sitzung behandelt

9. Vereinbarung Sondernutzung Öffentliches Gut der Gemeinde durch AWG Kürnberg, KG Kürnberg

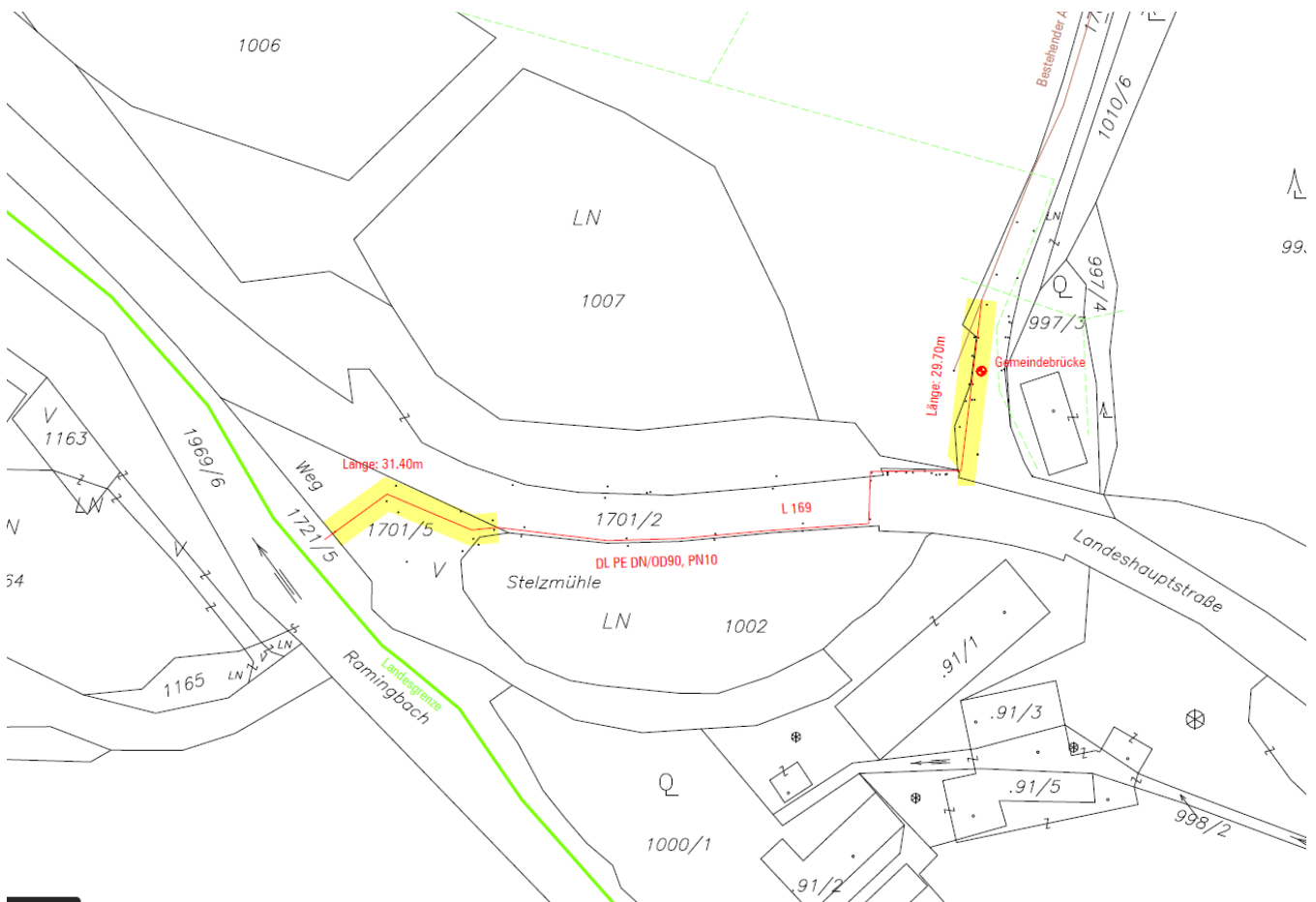
Sachverhalt:

Die biologische Kläranlage in Kürnberg wird erweitert.

Im Zuge des Wasserrechtsverfahrens wurde die AWG Kürnberg beauftragt, den bestehenden Ableitungskanal im Stelzergraben zu verlängern.

Durch diese Verlängerung der Abflussleitung wird öffentliches Gut der Gemeinde berührt.

Es handelt sich um Teile von Grundstück 1703/3 sowie Grundstück 1701/5, beide EZ 250, KG 03214 Kürnberg.



Antrag Vizebürgermeister Alois Seirlehner:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde St. Peter in der Au erklärt, dass sie vom gegenständlichen Projekt „Kläranlage AWG Kürnberg, Anpassungsmaßnahmen“ in Kenntnis gesetzt wurden und grundsätzlich keinen Einwand gegen eine dauernde Inanspruchnahme ihrer angeführten Grundstücke in dem im Projekt ersichtlichen Ausmaß erhebt.

Es handelt sich um Teile von Grundstück 1703/3 sowie Grundstück 1701/5, beide EZ 250, KG 03214 Kürnberg

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Sondernutzungsvertrag Benützung öffentliches Wassergut Zauchabach, KG St. Johann/E.

Sachverhalt:

Im Bereich des Stockplatzes in St. Johann/Engstetten, Grundstück Nr. 932/15, EZ 139, KG 03212 St. Johann in Engstetten bzw. Grundstück Nr. 888/1, EZ 141, KG Hartlmühl (Weistrach) wurde die in diesem Abschnitt vorhanden gewesene alte Ufersicherung im Zuge eines Hochwasserereignisses beschädigt. Der Uferanbruch wurde über Ersuchen der Marktgemeinde St. Peter in der Au im Zuge des jährlichen Instandsetzungsprogrammes durch die Abteilung Wasserbau wiederhergestellt.

Für die nun teilweise auf Bundesgrund situierte Ufermauer in Form geschichteter Wasserbausteine ist nachträglich eine verträgliche Regelung mit der Republik Österreich, Öffentliches Wassergut, erforderlich.

Der Vertrag liegt als Beilage ./1 dem Protokoll bei.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Sondernutzungsvertrag mit dem Öffentlichen Wassergut beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Satzungsänderung Gemeindeabwasserverband "Oberes Urltal"

Sachverhalt:

In § 11 Abs. (4) der Satzungen des Gemeindeabwasserverband "Oberes Urltal" ist geregelt, dass „*die Aufteilung der Aufwendungen für den Betrieb und die Instandhaltung der Verbandsanlagen im Verhältnis der festgestellten Einwohnergleichwerte (gemessen am Summenparameter CSB) des tatsächlich im jeweiligen Kalenderjahr eingeleiteten Abwassers aus den einzelnen Mitgliedsgemeinden in die Verbandsanlagen erfolgt.*

Die Feststellung der tatsächlichen Schmutzfracht hat an mindestens 6 Messtagen im Jahr im Rahmen von mindestens 2 Messserien mit einem Mindestabstand von 2 Monaten auf Basis von 24 Stunden Mischproben zu erfolgen. Zur Ermittlung des durchschnittlichen Einwohnergleichwertes ist der arithmetische Mittelwert aus der Frachtermittlung der Tagesmischproben heranzuziehen.

Die Ermittlung der Einwohnergleichwerte für die Betriebskostenaufteilung an die Mitgliedsgemeinden erfolgt nach dem Summenparameter CSB.“

Die Aufteilung der Betriebskosten soll künftig nach tatsächlichen EW und EGW, und nicht mehr wie bisher mittels Messung erfolgen.

Somit möge § 11 Abs. (4) wie folgt angepasst bzw. abgeändert werden:

Die Aufteilung der variablen Aufwendungen für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen erfolgt im Verhältnis der im Kalenderjahr festgestellten Einwohnerwerte aus den einzelnen Mitgliedsgemeinden in die Verbandskläranlage. Die Einwohnerwerte je Gemeinde setzen sich aus den in der jeweiligen Gemeinde gemeldeten Einwohnern sowie den Indirekteinleitern der jeweiligen verbandsangehörigen Gemeinden zusammen.

Die Einwohner- bzw. Einwohnergleichwerte sind jährlich per 30. September zu evaluieren und die so ermittelten Werte für die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes für den Betrieb und die Erhaltung der Anlage heranzuziehen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter in der Au möge die Änderung der Bestimmung des § 11 Abs. (4) der Satzung des Gemeindeabwasserverband "Oberes Urtal" wie folgt beschließen:

(4) Die Aufteilung der variablen Aufwendungen für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen erfolgt im Verhältnis der im Kalenderjahr festgestellten Einwohnerwerte aus den einzelnen Mitgliedsgemeinden in die Verbandskläranlage. Die Einwohnerwerte je Gemeinde setzen sich aus den in der jeweiligen Gemeinde gemeldeten Einwohnern sowie den Indirekteinleitern der jeweiligen verbandsangehörigen Gemeinden zusammen.

Die Einwohner- bzw. Einwohnergleichwerte sind jährlich per 30. September zu evaluieren und die so ermittelten Werte für die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes für den Betrieb und die Erhaltung der Anlage.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dringlichkeitsantrag: **Schneeräumvertrag Bleiner**

Sachverhalt:

Herr Bleiner Erwin hat aufgrund Pensionierung seinen Schneeräumvertrag mit der Gemeinde gekündigt. Nach langwierigen Verhandlungen erklärt sich Fa. Harald Bleiner nunmehr bereit, die Schneeräumarbeiten im Dobratal zu übernehmen.

Das Schneeräumgebiet erweitert sich um die Güterwege „Stocken“ und „Dobra“.

Ein entsprechender Vertrag soll mit den nachfolgend genannten Sätzen in den nächsten Tagen unterschriftsfertig erstellt werden:

€ 109,41 inkl. 20 % MWSt. für Schneeräumung mit Traktor über 100 PS

€ 114,00 + 11,40 Dieselmzuschlag inkl. 20 % MWSt. für Schneeräumung mit LKW inkl. Splittstreuung, € 1.000,- Vorhaltepauschale pro Wintersaison und Räumfahrzeug, € 500,- pro Wintersaison für Splittlager

Antrag gFGR Hermann Stockinger:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Schneeräumvertrag mit der Firma Harald Bleiner zu den folgenden Konditionen einzugehen: € 109,41 inkl. 20 % MWSt. für Schneeräumung mit Traktor über 100 PS, € 114,00 + 11,40 Dieselmzuschlag inkl. 20 % MWSt. für Schneeräumung mit LKW inkl. Splittstreuung, € 1.000,- Vorhaltepauschale pro Wintersaison und Räumfahrzeug, € 500,- pro Wintersaison für Splittlager.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dringlichkeitsantrag: **Verlegung öffentliches Gut KG St. Michael – Änderung zum Beschluss des Gemeinderates vom 3.5.2022, TOP 16.**

Begründung:

Hr. DI Michael Lechner, Zivilgenometer der Vermessung Lubowski ZT GmbH hat am heutigen Tag mitgeteilt, dass ein korrigierter und bereits neuerlich bescheinigter Teilungsplan inklusive Ansuchen gemäß §15 LTG mit der Bitte um neuerliche Beschlussfassung im Gemeinderat vorgelegt wird.

Im Unterschied zum Beschluss des Gemeinderates vom 3.5.2022, TOP 16, erfolgt nun doch die Durchführung des Teilungsplanes GZ 80945-1 (siehe Anhang) zuerst und dann erst der Verkauf des Grundstückes 950/1 von Hofer an Mair.

Er ersucht daher, den Gemeinderatsbeschluss und die Kundmachung dahingehend abzuändern, **dass das Trennstück 1 an Franz und Hedwig Hofer übertragen wird!**

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter/Au möge beschließen, dass der Beschluss vom 3.5.2022, TOP 16 wie folgt **abgeändert wird** (Änderungen fett und unterstrichen dargestellt):

1) *Das in beiliegender Vermessungsurkunde der DI Gerhard Lubowski ZT GmbH, GZ 80945-1 **vom 07.12.2022** in der KG 03216 St. Michael am Bruckbach dargestellte Trennstück 1 (44 m²) des Grundstückes Nr. 3130/3 wird dem Grundstück Nr. 950/1, **EZ 67, Eigentümer Franz und Hedwig Hofer**, zugeschlagen und dem öffentlichen Gut entwidmet.*

2) *Das Trennstück 3 (236 m²) des Grundstückes Nr. 3130/3 wird dem Grundstück Nr. 848/5, EZ 378, Eigentümer Harald Stiebellehner, zugeschlagen und dem öffentlichen Gut entwidmet.*

3) *Das Trennstück 2 (313 m²) wird vom Grundstück 848/1, EZ 378, Eigentümer Harald Stiebellehner, abgetrennt und dem Grundstück Nr. 3130/3, EZ 237 zugeschlagen und dem öffentlichen Gut gewidmet.*

4) *Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt Beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.*

Gegen eine Verbücherung gem. §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Petrus-Award 2023

Dieser Tagesordnungspunkt wird in nicht öffentlicher Sitzung behandelt

13. Subventionen

Dieser Tagesordnungspunkt wird in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

14. Personalangelegenheiten

Dieser Tagesordnungspunkt wird in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Ende der Sitzung: 21:47 Uhr

